



GESETZBLATT

579

der Deutschen Demokratischen Republik

1973

Berlin, den 28. Dezember 1973

Teil I Nr. 59

Tag	Inhalt	Seite
13.12.73	Vierte Verordnung zur Straßenverkehrs-Ordnung — StVO —	579
19.12.73	Erste Durchführungsbestimmung zum Devisengesetz — Allgemeine Bestimmungen, Zuständigkeit, Reiseverkehr —	579
19.12.73	Zweite Durchführungsbestimmung zum Devisengesetz — Reiseverkehr mit den Mitgliedstaaten des RGW —	582
19.12.73	Dritte Durchführungsbestimmung zum Devisengesetz — Zahlungen und Devisenwerte von Deviseninländern —	584
19.12.73	Vierte Durchführungsbestimmung zum Devisengesetz — Einkünfte von Devisenausländern, Devisenausländerkonten —	586
19.12.73	Fünfte Durchführungsbestimmung zum Devisengesetz — Rechte und Pflichten der Staatsorgane, staatlichen Einrichtungen, wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate und Betriebe sowie der gesellschaftlichen Organisationen —	588
19.12.73	Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Verkauf volkseigener Eigenheime, Miteigentumsanteile und Gebäude für Erholungszwecke —	590
20.12.73	Anordnung über die planmethodischen Regelungen zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1974 —	591
10.12.73	Anordnung Nr. 5 über die Gebührentarife des Verkehrswesens —	592
17.12.73	Bekanntmachung —	594

Vierte Verordnung* zur Straßenverkehrs-Ordnung - StVO - vom 13. Dezember 1973

Zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung — StVO — vom 30. Januar 1964 (GBl. II Nr. 49 S. 357) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der StVO vom 20. Mai 1971 (GBl. II Nr. 51 S. 418) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der § 44 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Kraftfahrzeugen, die sich durch Sondersignale (Blaulicht, Martinshorn, Alarmglocke oder Sirene mit auf- und abschwellendem Ton) bemerkbar machen, ist bereits bei ihrer Annäherung die ungehinderte Durchfahrt zu gewähren und die Vorfahrt einzuräumen. Alle Fahrzeugführer haben zu diesem Zweck unverzüglich so weit wie möglich rechts heranzufahren und anzuhalten. Straßenkreuzungen und -einmündungen sind unter Berücksichtigung der vom Fahrzeug mit diesen Sondersignalen beabsichtigten Fahrtrichtung zu räumen. Fußgänger müssen unverzüglich die Fahrbahn verlassen bzw. auf dem Gehweg verbleiben.“

(2) Im § 44 wird folgender Abs. 3 neu eingefügt:

„(3) Kraftfahrzeuge, die zusätzlich zum Blaulicht rote Rundumleuchten führen, sind Führungsfahrzeuge von Fahrzeugkolonnen. Eine Weiterfahrt der gemäß Abs. 2 wartepflichtigen Fahrzeugführer bzw. das Betreten der Fahrbahn durch Fußgänger ist in diesen Fällen erst dann zulässig, wenn das Schlußfahrzeug mit Blaulicht und grüner Rundumleuchte vorbei ist.“

(3) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 des § 44 werden die Absätze 4 bis 6.

• (3.) VO vom 20. Mai 1971 (GBl. II Nr. 51 S. 409)

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1974 in Kraft

Berlin, den 13. Dezember 1973

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

S i n d e r m a n n
Vorsitzender

'Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei

D i c k e l

Erste Durchführungsbestimmung zum Devisengesetz — Allgemeine Bestimmungen, Zuständigkeit, Reiseverkehr — vom 19. Dezember 1973

Auf Grund des § 20 des Devisengesetzes vom 19. Dezember 1973 (GBl. I Nr. 58 S. 574) — nachstehend Gesetz genannt — wird im Einvernehmen mit dem Minister für Außenhandel und dem Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

I.

Allgemeines
Devisenausländer, Devisenausland

§ 1

(1) Folgende Personen, die nicht die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik besitzen, gelten

L. Med. Universitätsklinik
Bibliothek
Raum 22